
Datum: 15.12.2020
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 178/20.VB-3
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2020:1215.VERFGH178.20VB3.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.

Gründe: 1

I. 2

Der Antragsteller wendet sich mit seinem am 11. November 2020 per einfacher E-Mail beim 3
Verfassungsgerichtshof eingegangenen Eilantrag gegen die mit der Verordnung zum Schutz vor
Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung –
CoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 getroffenen Einschränkungen. Er hält insbesondere
die Schließung von Gaststätten, Tattoo-Studios und ähnlichen Einrichtungen für rechtswidrig.
Außerdem beantragt er die Aufhebung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
„in allen Bereichen, Öffentlich, sowie Geschlossenen Räumen, sowie im ÖPNV und allen
Institutionen“.

II. 4

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig. 5

Der Antrag ist nicht in zulässiger Weise gestellt worden. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1, § 18a 6
Abs. 1 VerfGHG i. V. m. § 55a Abs. 1 und 3 VwGO sind Anträge an den
Verfassungsgerichtshof, die auf elektronischem Wege übersandt werden, mit qualifizierter
elektronischer Signatur oder auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55a Abs. 3
VwGO einzulegen. Dies hat der Antragsteller nicht getan, vielmehr hat er den

Eilrechtsschutzantrag lediglich mit einfacher E-Mail gestellt. Dies ist keine zulässige Form der Antragstellung (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 11. Februar 2020 – VerfGH 71/19.VB-3, juris). Hierauf wird auf der Internetseite des Verfassungsgerichtshofs ausdrücklich hingewiesen (https://www.vgh.nrw.de/kontakt/email_hinweis/index.php).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG).

7